

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 42/11 B

L 10 AL 186/10 (Bayerisches LSG)
S 7 AL 92/08 (SG Würzburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Mai 2011 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. F i c h t e und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Höhe des dem Kläger ab 1.4.2008 zu gewährenden Arbeitslosengeldes. Das Sozialgericht Würzburg hat die Klage mit Urteil vom 27.1.2010 abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Beschluss vom 15.3.2011 als unzulässig verworfen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem, dem Kläger am 18.3.2011 zugestellten Beschluss, hat dieser mit einem von ihm selbst verfassten und an das LSG gerichteten Schreiben vom 29.3.2011 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Das LSG hat dieses Schreiben mit den vorinstanzlichen Prozessakten dem Bundessozialgericht vorgelegt.
- 2 Der Kläger kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

